

Rüdiger Klasen
Wittenburger Straße 10
19243 Püttelkow

19.07.2014

Amtsgericht Schwerin
Demmlerplatz 1-2
19053 Schwerin

Betrifft: Schreiben des Gerichts vom 17.07.2014 (nichtamtliche Postzustellung: 18.07.2014) mit nicht unterschriebener, damit rechtsungültiger Anklageschrift von Oberstaatsanwältin Bartels Staatsanwaltschaft Schwerin vom 07.07.2014 – Thema Leichenzirkus in der Staatenlosigkeit.

ANKLAGRESCHRIFT gegen

Oberstaatsanwältin Frau Bartels

wegen § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung.

die wissentliche Duldung der illegalen heimtückischen Privatisierung der bundesdeutschen Justiz, der in Staatlosigkeit der BRD vortäuschende Besitz der *Deutschen Staatsangehörigkeit* mit Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von 1934 - Adolf Hitler, der NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von 1934 - Adolf Hitler auf den BRD Ausweisen, illegale Anwendung von streng verbotenen NS- Recht = ES LIEGT DAMIT SHAEF- VERSTOSS (GG139) seitens Frau BARTELS UND aller tatbeteiligten Personenkreise vor!

Verstoß gegen aktuell gültiges SHAEF und SMAD gemäß Artikel 139 Grundgesetz für die BRD in Deutschland. Verweis AZ: 2 QAR 102/14, AZ: 112 AR 433/14, 231 Js 1374/14, 496 Js 21707/14, : 112 Js 18790/13 und weitere Verfahren.

WISSENTLICHER Verstoß gegen aktuell gültiges SHAEF und SMAD gemäß Artikel 139 Grundgesetz, speziell auch durch die offenkundig illegale hinterlistig- täuschende Weiterführung nationalsozialistischer Staatsgrundlagen und Rechtsgrundlagen des 3. Reiches durch die Rechtsnachfolgerin des 3. Reiches von Adolf Hitler durch die Bundesrepublik Deutschland und dessen Personalangehörigen wie die **Oberstaatsanwältin Frau Bartels von der Staatsanwaltschaft Schwerin - Verweis AZ: 2 QAR 102/14, AZ: 112 AR 433/14, 231 Js 1374/14, 496 Js 21707/14, : 112 Js 18790/13 und weitere Verfahren**

und aller in Frage kommender anderer Delikte.

Sehr geehrte Damen und Herren.

Die Hauptverhandlung ist zwecks Klärung u. g. Sachverhalte in jeden Fall zu eröffnen. Der Vorhalt der **Staatsanwaltschaft Schwerin – Oberstaatsanwältin Frau Bartels wird hiermit als unbegründet und nicht haltbar zurückgewiesen. Rechtliches gehör wurde nicht ausreichend gewährt. Meine Ausführungen und betr. Zeugenaussagen wurden ignoriert.**

Oberstaatsanwältin Frau Bartels wird in folgenden Punkten angeklagt:

Zu 1 Festgestellt wird:

Die betr. Anklageschrift ist NICHT von der Staatsanwaltschaft Schwerin – Oberstaatsanwältin Frau Bartels unterschrieben, was einen Verstoß gegen das BGB § 126 darstellt.

Keine Unterschrift = kein Verantwortungsbereich! Dabei finden sich zwingende Grundlagen für die persönliche Unterschrift in dem §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VwGO! Das gilt insbesondere für Behörden: Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z. B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87 BVerwG E 81, 32 - Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 9202 NJW 2003, 1544)

Zwar hat der gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass es bei der Übermittlung von Schriftsätzen auf elektronischen Wege den gesetzlichen Schriftformerfordernissen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift Genüge getan ist. (Beschluss vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15), dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist. (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BF H/N V 2002, 1 5 9 7; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a. a. O).

Die Standardbehauptung Zitat: *Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt auch ohne Unterschrift ist eine strafbewehrte Täuschung im Rechtsverkehr. Ohne Unterschrift kann keine Rechtskraft eintreten! Dies gilt vor allem auch für gerichtliche Dokumentationen, wie Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel etc.. Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig aus: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre

Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellungsempfänger muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift nicht.“ (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Ur. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

Verweis dazu auch Pressemitteilung Freispruch Banker wegen fehlender Unterschrift des Richters § 126 BGB.
Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für mich!

Zu 2 Festgestellt wird:

Falsche Angaben zu meiner Person in der Anklageschrift von der Oberstaatsanwältin Frau Bartels. Ich habeb keine Staatsangehörigkeit mit der NS- Glaubhaftmachung *deutsch*, sondern ich bin durch den geheimen Staatsreich der Bundesgesetzgebers seit dem 08.12.2010 wie das gesamte Personal der BRD gesetzlich staatlos. Mein Familienstand ist nicht verheiratet, sondern geschieden. Ich bin auch nicht wohn- HAFT unter meiner Anschrift- sondern ich wohne unter meiner Anschrift.

Es wird Nachbesserung von der Staatsanwaltschaft Schwerin – Oberstaatsanwältin Frau Bartels gefordert. Ich erwarte von der Staatsanwaltschaft Schwerin – Oberstaatsanwältin Frau Bartels eine korrigierte und korrekt unterschriebene Anklageschrift.

Zu 3 Festgestellt wird:

Die Strafanzeige und Strafantrag gegen einen Herrn Möller, der sich selber am 21.03.2014 am Tatort als *ich bin das Ordnungsamt* und *Ordnungsamt Möller* titulierte und bezeichnete wegen willkürliche falsche Verdächtigung, Falschbehauptung, Amtsmißbrauch, Amtsanmaßung, Täuschung, Verletzung der Dienstpflicht, Grundrechteverletzung und weiterer in Frage kommender Straftaten

**Betrifft: Verdächtigung/ Vorhalt der Privatperson *Ordnungsamt Möller* gegen meine Person wegen angeblichen Verstoß gegen das Versammlungsrecht bzgl. Spontandemonstration von Herrn Helmut Buschujew am 21.03.2014 – Beginn um ca. 11,15 Uhr - gegen die Veranstaltung der Leichen - Wanderausstellung
ECHTE KÖRPER - 19061 Schwerin - Pampower Straße 50**

Organspende e. V.

www.echte-körper-on-tour.de

wurde von der Staatsanwaltschaft Schwerin – Oberstaatsanwältin Frau Bartels in Gänze ignoriert. Es wird daher hiermit pflichtgemäß § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung zu den aufgeführten offenkundigen Straftatbeständen dem Gericht angezeigt und sofortige Abhilfe gefordert.

Zu 4 Festgestellt wird:

Der Strafantrag und Strafanzeige vom 21.03.2014 wegen Verdacht der Leichenschändung, Verherrlichung der Leichenschändung durch öffentliche Zurschaustellung von verstümmelten Leichen – z. T. in extrem unsittlich-anstößigen Darstellungen (Sex, Föten, Neugeborene, Kinder usw.) Verstoß gegen das deutsche Jugendschutzgesetz (JuSchG) durch Zurschaustellung mit jahrmarktsähnlichem Charakter im öffentlichen Raum. (illegaler, nicht genehmigter Plakatwerbung- Wildplakatierung im öffentlichen Raum u. a. auf Stromverteileranlagen, Grundstücksabgrenzungen, Häuserwänden usw. und ev. damit verbundener Sachbeschädigung, weltweite Internetveröffentlichungen, öffentliche Ausstellungen wie in Schwerin am 21.03.2014 mit Zugang für jeden Menschen), seelische Vergewaltigung und Traumatisierung insbes. von Schutzbefohlenen Kinder und Jugendlichen, Unsittlichkeit, Satanismus, Verdacht auf illegalen Leichen- und Organhandel u. a. aus Krisengebieten, z. B. aus Osteuropa und Asien, Vorschub der sittlich moralischen Zerstörung unserer Gesellschaft und alle weiteren in Frage kommender Straftaten gegen

Herrn Gunther von Hagen als Hauptinitiator

und den Veranstalter der Wanderausstellung

ECHTE KÖRPER - 19061 Schwerin - Pampower Straße 50:

Organspende e. V.

www.echte-körper-on-tour.de

Herausgeber: Institut **Prof. Dr. Williams** Ltd.

5 Jupiter House

Calleva Park, Adlermaston

Berkshire

RG7 8NN

Company No.

Director: **Bernard Dumaz**

Koordination und Marketing: post@echtekoerper.de

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 5 Absatz 1 TMG

Bernard Dumaz

und in Mecklenburg – Schwerin vertreten durch **Herrn Jeremi Sperlich**
aus 19374 Raduhn

und alle anderen verantwortlichen Personen (als Mittäter) aus dem umfassend komplexen Netzwerk Gunther von Hagens.
Z. B. Plastinarium: Gubener Plastinate GmbH, Gunther von Hagens - Body Worlds, www.koerperwelten.com,
www.koerperwelten.de, Kooperationspartner und Referenzen.

wurde von der Staatsanwaltschaft Schwerin – Frau Bartels in Gänze ignoriert. Auch die angeschriebene Landeshauptstadt Schwerin und das Amt 19243 Wittenburg haben die gleichlautender Anzeige ignoriert. Es wird daher hiermit pflichtgemäß § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung zu den aufgeführten offenkundigen Straftatbeständen dem Gericht angezeigt und sofortige Abhilfe gefordert. Es sind dazu vom Gericht die betreffenden Akten von der Staatsanwaltschaft Schwerin – Frau Bartels, von der Landeshauptstadt Schwerin und dem Amt 19243 Wittenburg zwecks Prüfung und Klärung anzufordern, was hiermit beantragt wird.

Zu 6 Festgestellt wird:

Falsche Verdächtigung/ Vorhalt einer Privatperson mit Bezeichnung *Ordnungsamt Möller* und Frau Oberstaatsanwältin Bartels gegen meine Person wegen angeblichen Verstoß gegen das Versammlungsrecht – falsche Behauptung ich sei Veranstalter und Leiter einer Veranstaltung:

Begründung:

Ich hatte die Veranstaltung vor Ort sofort noch vor Beginn 11 Uhr abgesagt. Daraufhin hat sich Herr Helmut Buschujew spontan entschlossen eine Protestdemonstration gestartet.

Das hat Herr Helmut Buschujew sofort zu Beginn seiner Demonstration der erst dann anrückenden Polizei unmißverständlich korrekt angezeigt.

Herr Buschujew war von dieser Spontandemonstration der Veranstaltungsleiter.

Ich war lediglich ein Teilnehmer dieser Veranstaltung.

Die Polizei hat uns daraufhin einen Platz hinter der Ampelkreuzung – Pampower Straße 50 in 19061 Schwerin zugewiesen.

Alles Nachfolgende ist eine willkürliche Unterstellung seitens des mutmaßlichen Vertreters mit Namen Herr *Ordnungsamt Möller*. Das Verhalten wurde wohl durch den Internetaufruf zur Spontandemo hervorgerufen, welche ich - wie eingangs erwähnt - rechtzeitig sofort vor Ort abgesagt hatte.

Aufgrund des massiv aggressiv bedrohlichen Auftretens der Person mit namentlicher Vorstellung *Ordnungsamt Möller*, zwei weiterer unbekannter Zivilisten und bewaffneter Polizei auf deren Seite, sowie der willkürlichen Festlegung/ Behauptung von Herrn *Ordnungsamt Möller* Zitat: „Herr Klasen ist der Veranstaltungsleiter“ war ich zu dem Zeitpunkt eingeschüchtert nicht in der Lage das aufzuklären und klarzustellen.

Das vorgebliche ordnungsrechtliche Verfahren wurde einfach über meinen Kopf hinweg von Herrn *Ordnungsamt Möller* eingeleitet.

Desweiteren wurde von dem Mitarbeiter *Ordnungsamt Möller* behauptet er sei von einen „Ordnungsamt Schwerin“.

Nachfolgende Recherche ergab aber, dass es bei der Verwaltung der Landeshauptstadt Schwerin KEIN Ordnungsamt existiert, sondern lediglich eine Verwaltungsabteilung mit der Bezeichnung: „Dezernat III - Wirtschaft, Bauen und Ordnung“.

Trotz mehrfacher Aufforderung hat sich diese Zivilperson mit namentlicher Vorstellung *Ordnungsamt Möller* eines offenkundig nicht eingetragenen *Ordnungsamtes Schwerin* NICHT amtlich ausweislich ausgewiesen und das Vorzeigen jeglicher Ausweiser (Amtsausweis, Dienstaussweis, Personalausweis, Reisepaß, Führerschein usw..) einfach ignorierend, hartnäckig verweigert. Dasselbe betrifft andere Zivilisten, die Herrn *Ordnungsamt Möller* offenkundig eskortierten.

Das stellt ebenfalls Amtsmissbrauch und eine grobe Verletzung der Dienstpflicht mutmaßlicher Verwaltungsangestellter/ bediensteter Personen dar.

Darüber hinaus besteht der Verdacht der Vortäuschung falscher Tatsachen und Amtsanmaßung. Laut BGB ist die Vorlage eines amtlichen Ausweises, die Führung amtlicher Urkunden, Amtsausweise, Amtssiegel, Amtsstempel und Amtsbezeichnungen zwingend vorgeschrieben und erforderlich.

Dazu ist der gesamte Vorfall eine zu ahnende Grundrechteverletzung gegenüber meiner Person und Herrn Helmut Buschujew

Ich beantrage Ermittlung und Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen gegen den benannten mutmaßlichen Mitarbeiter mit Namen *Ordnungsamt Möller* der Landeshauptstadt Schwerin. Dabei ist zuallererst festzustellen ob es sich hierbei überhaupt um einen Mitarbeiter der Landeshauptstadt Schwerin handelt, was hiermit ebenfalls angezeigt und angezweifelt wird. Dasselbe betrifft dessen Eskorte aus zwei ebenfalls unbekanntenen Personen, welche durch das Gericht namentlich festzustellen und vorzuladen sind.

Das kann durch die zufällig anwesenden, unabhängigen Zeugen (Passanten) belegt werden, welche durch das Gericht zu laden und anzuhören sind:

Helmut Buschujew
Postfach 1128
19281 Ludwigslust

Passant Herr Roland Zieger
Am Birkenweg 8b
29410 Salzwedel

Passant Falko Kotzan
Von der Schulenburgstraße 4
19061 Schwerin

Sowie die anwesenden beiden Polizeibediensteten mit Vorgangsnummer 313300/000610/03/14 sind zur Hauptverhandlung zu laden!

Zu 4 Festgestellt wird:

Der Vorgang/ Tätigkeit erfolgt offenkundig in der Staatenlosigkeit. Verweis Verlust Legitimation und der juristischen Geschäftsfähigkeit der in das Verfahren involvierten Behörden durch strafbewehrt illegale, hinterlistige Weiterführung des 3. Reiches von Adolf Hitler.

§ 270 StGB Täuschung im Rechtsverkehr, illegal verbotene Anwendung nationalsozialistischer Gesetze und nationalsozialistischen Rechts! Es liegt offenkundig Verstoß SHAEF- Gesetz 1 Absatz III und Artikel 139 GG vor, was hiermit ausdrücklich strafangezeigt wird!

Dazu betreiben die aufgeführten Behörden und Staatsorgane ihre Aktionen dazu in der offenkundigen Staatenlosigkeit der BRD und täuschend illegale Weiterführung der verbotenen NS- Gleichschaltungskolonie des 3. Reiches durch den Rechtsnachfolger des 3. Reiches von Adolf Hitler- die Bundesrepublik Deutschland. Damit strafbarer Verstoß gegen das Grundgesetz als höchste Rechtsnorm für die Bundesrepublik Deutschland, laut Artikel 139 GG gültiges SHAEF und SMAD. Darüber hinaus liegt ebenfalls Verstoß gegen das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 vor.

Wiederholte Komplexe Erläuterung zum besseren Verständnis:

Die Bundesrepublik Deutschland führt bis heute die Nazi-Kolonie des 3. Reiches von Adolf Hitler ungehindert weiter.

(R = STAG: unmittelbare Reichsangehörigkeit = Deutsche Staatsangehörigkeit = Kolonieangehörigkeit aus den ehem.

Deutschen Schutzgebieten- Verweis Zeitzeugen- Staatsrechtler wie Dr. jur. Herbert Hauschild, Hermann Weck, Dr. Walter Schätzler, Dr. Bernhard Lösener, G. Zeidler)

Die NS- Gleichschaltungskolonie *Bundesrepublik Deutschland* überlagert bis heute den deutschen Heimatstaat *Deutschland*.

Die Verordnung vom 05.02.1934 über die deutsche Staatsangehörigkeit ist mit der militärischen Kapitulation des 3. Reiches nicht ersatzlos untergegangen.

Auch die NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von Adolf Hitler wurde 1945 im verbliebenden deutschen Staatsgebiet NICHT beseitigt und wird bis heute in Deutschland angewendet.

(sprachliche Einführung der deutschen Staatsangehörigkeit im Gesetz Wiederruf von Einbürgerungen und Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit RGBL 28. Juli 1933, Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit RGBL 05.2.1934, Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit Neues Staatsrecht 1934, Seite 54, Amtsblatt für Schleswig Holstein 29.06.1946 Nr. 3 Jahrgang 1, Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich vom 14. Juli 1945, Bundesgesetzblatt Teil III vom 01. August 1959, Ausweisdokumente der BRD mit der deutschen Staatsangehörigkeit und deren Glaubhaftmachung DEUTSCH von 1934)*

Der Artikel 116 GG verstößt gegen Artikel 139 GG.

Nach dem Waffenstillstand 1945 wurde ab 1949 die geistige Besetzung angewendet.

Nazi- Gesetze und die deutsche Zwangs- Staatsangehörigkeit vom 5.02.1934 sind durch geistige Okkupation im Verborgenen geblieben.

Durch heimtückische Falschinformationen und täuschende Anwendung von Nazi - Gesetzen hat sich dieser Zustand in den Köpfen der Menschen bis heute normalisiert.

Die deutschen Bundesbürger glauben durch die NS- Glaubhaftmachung "DEUTSCH" von 1934 an die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05.02.1934.

Es liegt damit seitens, der privatisierten Bundesrepublik Deutschland und aller ihrer Verwaltungsorganisationen und allen involvierten Personenkreisen im Staatsapparat offenkundig Verstoß gegen SHAEF- Gesetz 1 Absatz III und Artikel 139 GG vor:

Alle NS- Gleichschaltungsgesetze und Gesetze wurden durch die Alliierten mit SHAEF Gesetz Nr. 1 Artikel III strafbewehrt verboten und aufgehoben.

***...Die Auslegung oder Anwendung deutschen Rechts nach nationalsozialistischen Lehren, gleichgültig wie und wann dieselben kundgemacht wurden, ist verboten....“**

Zu 7 Festgestellt wird:

Der geheime Staatsstreich

Am 8.12.2010 sind mit einem geheimen Staatsstreich der Bundesrepublik Deutschland, die auch eine Urkundenfälschung (Datumfälschung zur Täuschung: 05.02.1934 auf dem 22.07.1913) im Staatsangehörigkeitsgesetz beinhaltet. Am 08.12.2010

wurde die unmittelbare Reichsangehörigkeit (= unmittelbare deutsche Staatsangehörigkeit) beseitigt. 1934 R=STAG / 1934 R = STAG 1913 (2010)
(Verweis Staatsangehörigkeitgesetz (StAG 1913) BGBl. I S. 1864 08.12.2010 Bundesgesetzblatt Teil III vom 01. August 1959)

Durch diesen Vorgang wurde jeder Bundesbürger mit der deutschen Staatsangehörigkeit und der NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* seit dem 08.12.2010 staatenlos und durch die unmittelbare Unionsbürgerschaft doppelt staatenlos!
(Verweis unmittelbare Unionsangehörigkeit = Welt - Bürgerschaft – Der Unionsbürger v. Christoph Schönberger)

Der Artikel 16 GG wurde am 08.12.2010 durch täuschen beseitigt.

Die BRD vollzog diesen geheimen Staatsstreich und hält die beseitigte deutsche Staatsangehörigkeit v. 1934 durch die NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* v. 1934 künstlich am Leben.

Durch die Streichung der Reichsangehörigkeit im deutschen Staatsangehörigkeitgesetz (STAG) wurde das bundesdeutsche Personal STAATLOS gemacht.

Das ab 1934 von Adolf Hitler gleichgeschaltete *DEUTSCHE VOLK* wurde vollständig entrechtet und entmachtet. (Status Vogelfrei)

Die BRD vollzog diesen geheimen Staatsstreich und hält die beseitigte deutsche Staatsangehörigkeit von 1934 durch die NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von 1934 künstlich am Leben. Die Bundesrepublik Deutschland und alle Ihre Organe haben durch Staatlosigkeit ihre Legitimation verloren und sind juristisch GESCHÄFTSUNFÄHIG. Alle nationalen und internationalen Verträge, die mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossen worden sind, sind dadurch gebrochen und nichtig.

Dieser Zustand wird auch aufgrund bereits wiederholter Beschlüsse zur Staatenlosigkeit von BRD- Gerichten untermauert.
PRÄZEDENZBESCHLÜSSE:

Verweis auf die dem Gericht vorliegende aktuellen Staatenlos- Präzedenzbeschlüsse:

K1 Amtsgericht Goslar

K2 Amtsgericht Langen (Hessen)

K3 Amtsgericht Vechta

Zu 8 Festgestellt wird:

Es besteht von vornherein der begründete Verdacht des Entzuges des gesetzlichen Richters- Verstoß gegen Artikel 101 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Aufgrund der bereits wiederholt gerichtlich festgestellter rechtsoffenkundiger STAATLOSIGKEIT der Bundesrepublik Deutschland und nachfolgender Verfahrenseinstellungen wird hiermit die Legitimation der Behörde und die Legitimation der Tat ausführenden Bediensteten ernsthaft angezweifelt.

Dazu kommt die illegal privatisierten Gerichte und Behörden wie die Landeshauptstadt Schwerin und das Landgericht Schwerin nicht mehr die Voraussetzungen nach dem BGB bzgl. eines staatlichen Amtes erfüllen.

Auszug: UPIC

Privatisierte Behörde: U. a. fehlende Unterschriften auf vorgeblich amtliche Schreiben der Behörde, fehlende Amtsbezeichnungen, Amtsausweise, amtliche Stempel und Siegel.

Aus genannten Gründen wird hiermit Täuschung im Rechtsverkehr und der Entzug des gesetzlichen Richters angezeigt. (Verweis Bereinigungsgesetze)

Es wird auch hier Beweislastumkehr gefordert. Bis heute wurde seitens der aufgeführten zuständigen Behörden gleichlautende vorrangegangenen Beweislastumkehr- Forderungen in parallelen Vorgängen NICHT nachgekommen. Es liegt damit allgemein strafbewehrte Täuschung im Rechtsverkehr vor.

Zu 9 festgestellt wird:

Zur Klärung wird hiermit die Staatsangehörigkeitsprüfung meiner Person und die der **Oberstaatsanwältin Frau Bartels und von Frau Labi nach dem „Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ vom 6. XI. 1997 beim Gericht beantragt und gefordert:**

Die zust. Staatsangehörigkeitsbehörde des Großkreises Ludwigslust- Parchim ist dazu im Zuge der Amtshilfe einzuschalten.

Durch das bisherige Fehlverhalten der **Oberstaatsanwältin Frau Bartels begründet liegt außerdem zu heilende Grundrechteverletzung gegenüber meiner Person vor. Verweis Grundrechte- Artikel 1- 19 GG und Artikel 5 – Schutz der Menschenrechte- der Landesverfassung vom Mecklenburg- Vorpommern.**

Wenn die Mitarbeiter der Behörden und Justizorgane der Bundesrepublik Deutschland wie in diesen Fall die betr. **Oberstaatsanwältin Frau Bartels, Richterin Frau Labi und Bedienstete **vom Amtsgericht Schwerin und der Landeshauptstadt Schwerin** staatenlos sind. Illegal verbotenes NS- Recht angewendet wird und die Organe privatisierte Firmen sind, stellt das eine Verletzung geltenden Rechts dar. Dazu kommen Täuschung im Rechtsverkehr, illegal verbotene Anwendung nationalsozialistischer Gesetze und nationalsozialistischen Rechts (Verstoß SHAEF Gesetz 1 Absatz III und Artikel 139 GG), Verstoß gegen EU- Charta, Verstoß gegen die Grundrechte. Dazu Verstoß gegen Artikel 54 CRCH - Verbot des Mißbrauch der Rechte, Untätigkeit, Unterlassung, organisierter Unverantwortlichkeit und grobe Verletzung der Dienstpflicht, Verletzung der Auskunftspflicht- keine bürgernahe**

Auskünfte – gesamt Grundrechteverletzung Artikel 1- 19 GG + Landesverfassung MV Artikel 5 und aller weiteren in Frage kommender Straftaten gegenüber meiner Person,

Es geht angesichts der lfd. offenkundigen GRUNDRECHTEVERLETZUNGEN und SHAEF- VERSTOß um die Legitimation der **Oberstaatsanwältin Frau Bartels und Frau Labi vom Amtsgericht Schwerin überhaupt. Das muß im Verfahren entsprechend vorrangig abgeklärt werden.**

Auf Grund dieses in jeder Hinsicht rechtsbrüchigen Beschlusses besteht jetzt Verdacht auf Befangenheit des Gerichts. Es wird zu allen Punkten Beweislastumkehr gefordert!

Der Beschluß stellt eine Grundrechteverletzung dar.

Es wird vom **Amtsgericht Schwerin und allen zuständigen Justizorganen eine korrekte Bearbeitung des Vorganges gemäß aller vorgetragenen Punkte ausdrücklich eingefordert.**

Auf Grund genannter Zusammenhänge, Sachverhalte und Zustände besteht Verdacht auf politisch motivierte Justizwillkür und Machtmißbrauch seitens **Oberstaatsanwältin Frau Bartels.**

Zu 10 Festgestellt wird:

Wie oben bereits angeführt: Auf Grund offenkundigen Verstoß gegen gültiges alliiertes SHAEF und SMAD, illegalen heimtückischen Privatisierung der BRD- Justiz, der in Staatlosigkeit der BRD vortäuschende Besitz der *Deutschen Staatsangehörigkeit* von 1934 - Adolf Hitler, der NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von 1934 - Adolf Hitler auf den BRD Ausweisen und damit der offenkundigen Befangenheit der Länderjustiz u.a. in Berlin ist das betr. Verfahren zwecks Klärung umgehend an die zuständige allierte Hohe Hand auf dem Dienstweg/ Amtsweg abzugeben, und zur Klärung die Einrichtung eines Besatzungsgerichtes / Militärgerichtes zu beantragen. (Verweis GG139)

Das gilt auch zur Klärung der Straftatbestände - weil diese Tatbestände das voll gültige SHAEF/ SMAD berühren und die genannte **Länderjustiz von Mecklenburg- Vorpommern ebenfalls durch die einzelnen, anzeigten Punkte in sich befangen und betroffen ist.**

Weil durch mich angezeigt und nachgewiesen offenkundig eine erhebliche Störung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Verstöße gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung WRV 1919, sowie ein komplexer Angriff seitens angezeigter Personenkreise und genannte Einrichtungen auf die rechtstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt, ist das zuständige Bundesverfassungsgericht als oberste Hüterin des Grundgesetzes in das Verfahren einzubinden und auch durch Ihre Behörde umgehend anzurufen und in das Verfahren einzubinden. Das betrifft alle zuständigen Dienststellen – auch die Organe der Hohen Hand laut u. g. Verteiler.

Der Vorgang ist an die Dienstvorgesezte Stelle zwecke sach- fachgerechte dezidierte Bearbeitung und Abhilfe zu übergeben.

Es wird hiermit hilfsweise Prozeßkostenhilfe und die Beiordnung eines Pflichtverteidigers meiner Wahl für mich als EU- Rentner und Sozialhilfeempfänger beantragt.

Es besteht öffentliches Interesse im gesamten Vorgang. Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Ich bitte um unterzeichnete Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen.

Da ich mich auf zwecks Einrichtung der SHAEF- Gerichtsbarkeit auf Dienstreise zur zust. Alliierten Hohen Hand nach Moskau etc. befinde, ist das Verfahren bis zum 13.10.2014 auszusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen

Beweis- Anlagen:

K 1 Kopie Strafantrag und Strafanzeige vom 21.03.2014 wegen Verdacht der Leichenschändung an die Staatsanwaltschaft Schwerin

K 2 Kopie Strafantrag und Strafanzeige vom 21.03.2014 gegen Herrn Möller Polizeirevier Schwerin

K 3 Kopie gleichlautender Strafantrag und Strafanzeige vom 21.03.2014 Landeshauptstadt Schwerin - Dezernat III - Wirtschaft, Bauen und Ordnung

K 4 Kopie gleichlautender Strafantrag und Strafanzeige vom 21.03.2014 an das **Amt Wittenburg - Ordnungsamt – Herr Grewe und Herr Bernowitz**

K 5 + K 6 UPIC- Registerauszüge der Firma **Amtsgericht Schwerin**

Staatenlos- Beschlüsse:

K7 Amtsgericht Goslar
K8 Amtsgericht Langen (Hessen)
K9 Amtsgericht Vechta

K 10 PKH Antrag

Zeugenliste:

Helmut Buschujew
Postfach 1128
19281 Ludwigslust

Passant Herr Roland Zieger
Am Birkenweg 8b
29410 Salzwedel

Passant Falko Kotzan
Von der Schulenburgstraße 4
19061 Schwerin

Sowie die anwesenden beiden Polizeibediensteten mit Vorgangsnummer 313300/000610/03/14 sind zur Hauptverhandlung zu laden!

Verteiler:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Herr Harald Range
Brauerstraße 30
76135 Karlsruhe

Gemäß gültigen SHAEF Artikel 139 Grundgesetz zuständiger weise an die alliierte Hohe Hand:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:
Botschaft der Russischen Föderation
Vladimir Grinin
Unter den Linden 63 – 65
10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:
Generalstaatsanwalt der russischen Föderation
Haupt Militär Staatsanwalt
per. Holsunowa 14
119160 Moskau
Russische Föderation

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:
Außenministerium der Russischen Föderation
Ploschad Smolenskaja Sennaja 32/34
12002 Moskau
Russische Föderation

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Ausschuß bei dem Präsident der Russischen Föderation für die Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft und Menschenrechte
Alter Platz (Staraya ploschad), Haus Nr. 4
103132 Moskau
Russische Föderation